

Vertrag über die Nutzung von Serviceeinrichtungen der DE Infrastruktur GmbH

Die

DE Infrastruktur GmbH
Speicherstraße 23 in 44147 Dortmund

- nachfolgend DI genannt –

und das EVU

xxx
xxx in xxx

- nachfolgend EVU genannt –

schließen folgenden Vertrag über die Nutzung von Serviceeinrichtungen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Das EVU führt Gütertransporte im öffentlichen Eisenbahnverkehr durch und nutzt dazu die Serviceeinrichtungen der DI.
- (2) Der Vertrag gilt für die Nutzung aller in den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil (NBS-AT) und Besonderer Teil (NBS-BT) aufgeführten Serviceeinrichtungen der DI.

§ 2 Leistungen der Parteien

- (1) Die DI stellt dem EVU Serviceeinrichtungen für die bestimmungsgemäße Nutzung zur Verfügung.
- (2) Für die Nutzung gelten die im Internet unter www.captrain.de einzusehenden Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der DI in der jeweiligen Fassung. Änderungen der Nutzungsbedingungen teilt die DI dem EVU nach der Fristenregelung der Nutzungsbedingungen mit. Die Änderung kann das EVU unter www.captrain.de einsehen.
- (3) Leistungen die von dem EVU für die DI erbracht werden, sind gesondert zu vereinbaren.

§ 3 Leistungsentgelt

- (1) Für die Gewährung der Nutzung gemäß § 2 entrichtet das EVU an die DI Entgelte, die sich aus der Anwendung der unter www.captrain.de festgelegten Entgeltgrundsätze und Entgeltliste ergeben.
Die zu leistenden Zahlungen sind monatlich nach Rechnungslegung zu begleichen.

§ 4 Laufzeit

- (1) Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien für die vereinbarte Laufzeit in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Ende der Netzfahrplanperiode 2019. Der Vertrag verlängert sich automatisch um eine weitere Netzfahrplanperiode, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit von einer Vertragspartei gekündigt wird.

§ 5 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung (besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund) liegt für die DI insbesondere dann vor, wenn:
 - a) die Betriebsgenehmigung des EVU von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
 - b) das EVU die in den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt,
 - c) das EVU eine eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 (ZPO) abgegeben hat oder wenn über ihr Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist.
- (3) Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund liegt für das EVU insbesondere dann vor, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen von der DI, grundlos nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Zahlungsverzug und Sicherheitsleistung

- (1) Befindet sich das EVU für zwei aufeinander folgende Termine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt, in Zahlungsverzug, werden von der DI die vertraglich vereinbarten Leistungen weiterhin zur Verfügung gestellt, jedoch mit der Restriktion, dass vom EVU eine Sicherheitsleistung (Vorkasse) zu erbringen ist.

§ 7 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

- (1) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.
- (2) Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Nutzung der Serviceeinrichtungen notwendig ist. Die Vertragsparteien geben hierzu ihre Einwilligung.
- (3) Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (gem. AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

§ 8 Vertraulichkeitsvereinbarung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt oder sonst zugänglich werden, nicht ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Diese Zustimmung entbindet Dritte jedoch nicht von der Verschwiegenheitspflicht; die empfangende Vertragspartei gewährleistet diese Verpflichtung. Die Vertragsparteien dürfen diese vertraulichen Informationen nur an berechnigte Mitarbeiter weitergeben, die in ihrer Funktionen im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung zwingend von den Informationen Kenntnis nehmen müssen. Diese Berechnigten verpflichten sich, die in diesem § 11 genannten Verschwiegenheitspflichten einzuhalten.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien und ersetzt alle mündlichen und schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Die Vertragsparteien benennen die im Anlage 1 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen des EVU und der DI zu treffen.
- (4) Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (5) Gerichtsstand ist Dortmund.
- (6) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
- Anlage 1: Verzeichnis der Ansprechpartner

XXX

DE Infrastruktur GmbH

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Anlage 1

Verzeichnis der Ansprechpartner

Für die DE Infrastruktur GmbH: DE Infrastruktur GmbH

(allgemeine Entscheidungen) Bereich Infrastrukturvertrieb
Speicherstraße 23
44147 Dortmund
Tel. 0231/ 844-3611
Fax 0231/ 844-5916
Mobil:0172-5461330

Ad-hoc Entscheidungen) Zentrale Leitstelle
Speicherstraße 23
44147 Dortmund
Tel. 0231/ 844-4310
Fax 0231/ 844-3207

Für die xxx: xxx

(allgemeine Entscheidungen) Herr / Frau xxx
Telefon: xxx
Fax: xxx
E-Mail: [xxx](#)

(Ad-hoc Entscheidungen): **xxx**
Herr / Frau xxx
Telefon: xxx
Fax: xxx

Dispostelle
Telefon: xxx
Fax: xxx

Notfallmanagement
(24-h-Erreichbarkeit)

xxx
Disposition
Telefon: xxx
Fax: xxx
Außerhalb der Besetzungszeiten:xxx